

Finanzamt

Innsbruck  
Sulowöener

Innsbruck

19. Oktober 1935  
den 1935

Aktenzeichen: III 23

(Das Aktenzeichen ist bei allen Eingaben anzugeben)

An  
Herrn Landrat  
Herrn Wilhelm Gockl  
Sulowöener  
Kopfart

# Einheitswertbescheid 1935

## A. Feststellung des Einheitswerts

Auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) ist auf den 1. Januar 1935 der Einheitswert für

Postamt am Markt Nr. 8  
(Genauere Bezeichnung des Grundstücks (Betriebsgrundstücks) nach Art und Lage: Gemeinde, Straße, Hausnummer)

auf 29200,- RM festgestellt worden.

— Wenn das Grundstück mehreren gehört: Ihr Anteil beträgt .....

— Das Grundstück ist Betriebsgrundstück. Es ist mit seinem vollen Einheitswert dem gewerblichen Betrieb zuzurechnen, weil es — ihm zu mehr als 50 v. H. dient —  
(Bezeichnung des Betriebs)  
einer Gesellschaft der im § 56 Abs. 1 des Reichsbewertungsgesetzes bezeichneten Art gehört — (§ 57 Abs. 2 des Reichsbewertungsgesetzes) —.

— Bei der Bewertung des Grundstücks ist von einer Jahresrohmiere von 4030 RM ausgegangen. Das Grundstück ist bewertet mit dem 7,9 fachen der Jahresrohmiere. Bei der Bewertung ist

ein Abschlag wegen .....

ein Zuschlag wegen ..... gemacht worden. —

— Das Grundstück ist mit dem gemeinen Wert bewertet worden.

Von den Angaben, die Sie in — der Hausliste — Mietenachweisung — über das oben bezeichnete Grundstück (Betriebsgrundstück) gemacht haben, ist in folgenden Punkten abgewichen worden:

Am 13. M. 35.

Eintrag in